



2025-0.254.138-5-A

Bescheid

I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.07.2025, 2025-0.254.138-2-A, wird gemäß § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I. Nr. 82/2025, zur Gänze aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

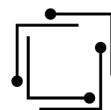
Mit Schreiben vom 03.03.2025 wurde die ichkoche Medien GmbH (in Folge: Abrufdiensteanbieterin) auf die Meldeverpflichtung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, bis 31.03.2025 und die Ausnahmekriterien gemäß § 5 Verordnung der KommAustria über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste) in der Fassung vom 22.08.2022, KOA 1.988/22-141, hingewiesen.

Im Rahmen der Markterhebung für das Jahr 2024 gab die Abrufdiensteanbieterin am 23.01.2025 über das eRTR-Portal der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) für den in Form eines Advertising-Video-on-Demand-Angebots betriebenen Dienst „ichkoche.at“ 51.176.046 Abrufe für das Jahr 2024 an.

Da eine Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G bis zum 31.03.2025 nicht eingelangt war, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 08.04.2025 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht erfolgten Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G ein und räumte der Abrufdiensteanbieterin die Möglichkeit ein, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen.

Dieses Schreiben wurde durch Hinterlegung zugestellt, eine Stellungnahme langte nicht ein.

Vor dem Hintergrund der Meldung der Abrufdiensteanbieterin vom 23.01.2025 im Rahmen der Markterhebung für das Jahr 2024 und der Nichtmeldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G bis zum 31.03.2025 wurde mit Bescheid der KommAustria vom 21.07.2025 festgestellt, dass die Abrufdiensteanbieterin als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „ichkoche.at“ die Bestimmung des § 40 Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass der KommAustria nicht bis zum



31.03.2025 eine Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der nach § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G getroffenen Maßnahmen zur Kennzeichnung für das Jahr 2024 übermittelt wurden.

Dieser Bescheid wurde am 25.07.2025 durch Hinterlegung zugestellt und ist mit 23.08.2025 in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 05.08.2025 leitete die KommAustria gegen die beiden zur Vertretung nach außen berufenen Geschäftsführer der Abrufdiensteanbieterin jeweils ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts der Verletzung von § 64 Abs. 2 Z 8 iVm § 40 Abs. 4 AMD-G und § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 idF. BGBI. I Nr. 50/2025, ein.

Mit Schreiben vom 10.09.2025 nahmen die Geschäftsführer zu den vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen Stellung und führten aus, dass die RTR-GmbH im März 2024 im Rahmen der Markterhebung bei der Abrufdiensteanbieterin die für die Beurteilung maßgeblichen Daten abgefragt habe. Eine Mitarbeiterin der Abrufdiensteanbieterin habe daher mit E-Mail vom 21.03.2024 bekanntgegeben, dass die Abrufdiensteanbieterin im Jahr 2023 auf der Website ichkoche.at rund 53 Millionen Seitenaufrufe generiert habe. Mit E-Mail vom gleichen Tag sei von der RTR-GmbH geantwortet worden, dass es für die Beurteilung der Ausnahme von der Berichtspflicht nicht auf die Anzahl der Seitenanrufe, sondern die Zahl der Videoabrufe ankomme. Eine Unterfertigung des E-Mails sei nicht dokumentiert. Tatsache sei jedoch, dass der RTR-GmbH im März 2024 klar gewesen sei, dass die von der Abrufdiensteanbieterin erteilten Auskünfte nicht die für die Beurteilung nach § 5 der Verordnung europäische Werke Abrufdienste notwendigen Angaben enthalten haben. Dessen ungeachtet habe die KommAustria festgestellt, dass die Abrufdiensteanbieterin mit ihrem in Form eines Advertising-Video-on-Demand Angebots betriebenen Angebots 51.176.046 Abrufe im Jahr 2024 gehabt habe. Tatsächlich habe die Abrufdiensteanbieterin jedoch nur rund 887.000 Abrufe gehabt. Die Videos würden auf YouTube gehostet und die Performance dadurch bestätigt werden. Da somit von keiner Berichtspflicht auszugehen sei, würden die Beschuldigten anregen, das Rechtsverletzungsverfahren gemäß § 69 AVG wiederaufzunehmen und ohne Feststellung einer Rechtsverletzung einzustellen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

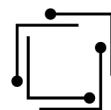
Im Rahmen der von der RTR-GmbH im Auftrag der KommAustria durchgeföhrten Markterhebung für das Jahr 2023 kam es im März 2024 zu folgendem – chronologisch dargestellten – E-Mailverkehr zwischen der RTR-GmbH und einer Mitarbeiterin der Abrufdiensteanbieterin:

„Von: ,A' <A@ichkoche.at>

An: finanzierungsbeitrag@rtr.at

Am: 21.03.2024 09:29:49

Betreff: ichkoche Medien GmbH



Guten Morgen,

vielen Dank für das nette Gespräch. Wie besprochen sende ich Ihnen im Anhang die Bestätigung der WKO, dass die ichkoche Medien GmbH das Gewerbe Fv Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen umgemeldet hat.

Im Zeitraum 2023 haben wir auf der Website www.ichkoche.at rund 53 Mio. Seitenaufrufe (Page Impressions) generiert.

Lg,

A

...

ichkoche Medien GmbH | Fillgradergasse 8 | 1060 Wien

...“

Am 21.03.2024, 10:46 Uhr, erhielt die Absenderin im Hinblick auf ihre Meldung der Seitenaufrufe folgenden Hinweis von der E-Mailadresse markterhebung@rtr.at:

„Sehr geehrte Frau A,

Vielen Dank für Ihr Mail.

Es geht allerdings um die Zahl der Nutzer bzw. Abonnenten des Abrufdienstes und die Zahl der Abrufe, nicht der Website an sich.

Mit freundlichen Grüßen

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Recht-Medien

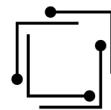
Legal Department Media

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Austria

T: +43 1 58058-0

www.rtr.at

...“



Daraufhin langte bei der RTR-GmbH am 21.03.2024 folgende Antwort der Mitarbeiterin der Abrufdienstanbieterin ein:

„A' <A@ichkoche.at> 21.03.2024 10:50

To markterhebung@rtr.at

Subject: Re: ichkoche Medien GmbH

Die Zahl der Nutzer im Jahr 2023 waren 7 Mio.“

In der Folge richtete die RTR-GmbH am 25.03.2024, 09:22 Uhr, unter der E-Mailadresse markterhebung@rtr.at folgende Nachfrage an die Mitarbeiterin der Abrufdiensteanbieterin:

„Sehr geehrte Frau A,

Danke für Ihre Antwort.

Wissen Sie auch wie viele Abrufe im Jahr 2023 erfolgt sind?

Mit freundlichen Grüßen

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Recht-Medien

Legal Department Media

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Austria

T: +43 1 58058-0

www.rtr.at

...“

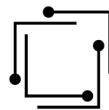
Am 25.03.2024, 10:01 Uhr, übermittelte die Mitarbeiterin folgende Nachfrage an die RTR-GmbH:

„A' <A@ichkoche.at> 25.03.2024 10:01

To markterhebung@rtr.at

Subject: Re: ichkoche Medien GmbH

Meinen sie mit Abrufe, Seitenaufrufe der Website?“



Diese Nachfrage wurde am 25.03.2024, 15:49 Uhr, von markterhebung@rtr.at folgendermaßen beantwortet:

„Sehr geehrte Frau A,

Es geht um die Zahl der Abrufe der Videos, nicht der Website.

Mit freundlichen Grüßen

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Recht-Medien

Legal Department Media

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Austria

T: +43 1 58058-0

www.rtr.at

...“

Schließlich langte am 25.03.2024, 16:34 Uhr, folgende Meldung der Mitarbeiterin der Abrufdiensteanbieterin für das Jahr 2023 im Rahmen der Markterhebung für das Jahr 2023 ein:

„A' <A@ichkoche.at> 25.03.2024 16:34

To markterhebung@rtr.at

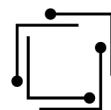
Subject: Re: ichkoche Medien GmbH

Hallo,

da wir 2023 noch den APA Player benutzt haben, haben wir hier leider keine Daten, die hat die APA. Ab 2024 spielen wir die Videos selbst aus und können die Zugriffe abrufen. Die Website ichkoche wird aber hauptsächlich für Rezepte und Gewinnspiele/Treueprogramme genutzt und weniger für Videos.“

Im Rahmen der Markterhebung für das Jahr 2024 gab die Abrufdiensteanbieterin am 23.01.2025 über das eRTR-Portal der RTR-GmbH für den in Form eines Advertising-Video-on-Demand-Angebots betriebenen Dienst „ichkoche.at“ 51.176.046 Abrufe für das Jahr 2024 an.

Mit Bescheid der KommAustria vom 21.07.2025, GZ 2025-0.254.138-2-A, wurde festgestellt, dass die Abrufdiensteanbieterin als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „ichkoche.at“ die Bestimmung des § 40 Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass der KommAustria nicht bis zum 31.03.2025 eine Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der nach § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G getroffenen Maßnahmen zur



Kennzeichnung für das Jahr 2024 übermittelt wurden (Spruchpunkt 1.). In Spruchpunkt 2. wurde gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

Begründet wurde dieser Bescheid (auf das für das vorliegende Verfahren Wesentlichste zusammengefasst) damit, dass die Abrufdiensteanbieterin nicht gemäß § 5 der Verordnung europäische Werke – Abrufdienste, von der Meldepflicht gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G befreit war, da sie im Rahmen der Markterhebung 2024 angab, bei ihrem als Advertising-Video-on-Demand-Angebot betriebenen Abrufdienst „ichkoche.at“, im Jahr 2024 51.176.046 Abrufe gehabt zu haben. Damit wäre eine Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G bis zum 31.03.2025 zu erstatten gewesen.

Dieser Bescheid wurde am 25.07.2025 durch Hinterlegung zugestellt und ist mit 23.08.2025 in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 10.09.2025 legte die Abrufdiensteanbieterin (bzw. deren Geschäftsführer im Rahmen der Rechtfertigung in wegen § 64 Abs. 2 Z 8 iVm § 40 Abs. 4 AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG geführten Verwaltungsstrafverfahren) einen Auszug der Videosharing-Plattform YouTube vor, auf der die Videos des Abrufdienstes „ichkoche.at“ gehostet werden. Aus diesem ergeht, dass die Videos der Abrufdiensteanbieterin im Jahr 2024 887.873 Abrufe erzielt haben.

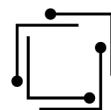
3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu dem im Jahr 2024 im Rahmen der Markterhebung für den Berichtszeitraum 2023 geführten E-Mailverkehr zwischen einer Mitarbeiterin der Abrufdiensteanbieterin und der RTR-GmbH beruhen auf den Akten der KommAustria und decken sich weitgehend mit dem von den Geschäftsführern der Abrufdiensteanbieterin im Rahmen ihrer Verwaltungsstrafverfahren mit Schreiben vom 10.09.2025 vorgelegten Auszügen, die jedoch unvollständig waren.

Die Feststellung zu der von der Abrufdiensteanbieterin im Rahmen der Markterhebung für den Berichtszeitraum 2024 gemeldeten Zahl beruht auf deren Angaben, die im eRTR-Portal am 23.01.2025 getätigten wurden.

Die Feststellungen zum Bescheid der KommAustria vom 21.07.2025, GZ 2025-0.254.138-2-A, sowie dessen Zustellung beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Abrufzahlen des Abrufdienstes „ichkoche.at“ über die Videosharing-Plattform YouTube im Jahr 2024 beruhen auf dem mit Schreiben vom 10.09.2025 vorgelegten Screenshot.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§§ 68 und 69 AVG lauten auszugsweise:

„Abänderung und Behebung von Amts wegen“

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

...“

„Wiederaufnahme des Verfahrens“

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

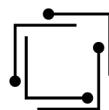
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

...

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

...“



4.2. Zur Aufhebung des Bescheides

Mit Bescheid der KommAustria vom 21.07.2025, GZ 2025-0.254.138-2-A, wurde festgestellt, dass die Abrufdiensteanbieterin als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „ichkoche.at“ die Bestimmung des § 40 Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass der KommAustria nicht bis zum 31.03.2025 eine Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der nach § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G getroffenen Maßnahmen zur Kennzeichnung für das Jahr 2024 übermittelt wurden (Spruchpunkt 1.). In Spruchpunkt 2. wurde gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

Begründet wurde dieser Bescheid (auf das für das vorliegende Verfahren Wesentlichste zusammengefasst) damit, dass die Abrufdiensteanbieterin nicht gemäß § 5 der Verordnung europäische Werke – Abrufdienste von der Verpflichtung des § 40 Abs 4 AMD-G befreit war, da sie im Rahmen der Markterhebung für das Jahr 2024 angab, bei ihrem als Advertising-Video-on-Demand-Angebot betriebenen Abrufdienst „ichkoche.at“, im Jahr 2024 51.176.046 Abrufe gehabt zu haben. Damit wäre eine Meldung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G bis zum 31.03.2025 zu erstatten gewesen.

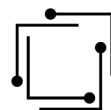
4.2.1. Zur angeregten Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Geschäftsführer der Abrufdiensteanbieterin regten im Rahmen ihrer Stellungnahmen in den wegen der Verletzung von § 64 Abs. 2 Z 8 iVm § 40 Abs. 4 AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG an.

Gemäß § 69 Abs. 3 iVm Abs. 1 AVG kann die Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens (ua) dann verfügt werden, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht mehr zulässig ist und neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten. Es muss sich hierbei um Tatsachen oder Beweismittel handeln, die schon vor der Erlassung des das wiederaufzunehmende Verfahren abschließenden Bescheides bestanden haben, aber nicht bekannt waren und im Verfahren ohne Verschulden der Partei oder der Behörde nicht „geltend gemacht“ werden konnten (sog. „nova reperta“, *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 28 [Stand 01.01.2020, rdb.at]).

Im Rahmen der im Jahr 2025 von der RTR-GmbH im Auftrag der KommAustria durchgeföhrten Markterhebung für das Jahr 2024 gab die Abrufdiensteanbieterin am 23.01.2025 an, bei ihrem als Advertising-Video-on-Demand-Angebot betriebenen Abrufdienst „ichkoche.at“ im Jahr 2024 51.176.046 Abrufe gehabt zu haben. Der Dienst wurde zu diesem Zeitpunkt bereits auf YouTube gehostet, die korrekten Abrufzahlen für das Jahr 2024 waren somit für die Abrufdiensteanbieterin verfügbar. Es wäre somit in der Sphäre der Abrufdiensteanbieterin, die bereits im Jahr 2024 darauf hingewiesen wurde, dass im Rahmen der Markterhebung die Zahl der Abrufe des Dienstes zu melden sind, gelegen, die korrekten Zahlen zu melden bzw. gegebenenfalls bereits vor Erlassung des Rechtsverletzungsbescheides eine Korrektur der Meldung vorzunehmen und die entsprechenden Beweismittel hierzu (z.B. der nunmehr vorgelegte Screenshot) vorzulegen.

Eine amtswegige Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs. 2 iVm Abs. 1 (Z 2) AVG scheidet somit jedenfalls aus.



4.2.2. Zur Zuständigkeit der Behörde und Behebung gemäß § 68 Abs. 2 AVG

Der inkriminierte Bescheid vom 21.07.2025, GZ 2025 0.254.138-2-A, wurde von der KommAustria erlassen und ist in Rechtskraft erwachsen. Die KommAustria ist damit für die Aufhebung gemäß § 68 Abs. 2 AVG zuständig.

Obgleich die KommAustria aufgrund des im Rahmen der Feststellungen wiedergegebenen E-Mailverkehrs davon ausgeht, dass sie die Eigenangaben der Abrufdiensteanbieterin im Rahmen der Markterhebung 2024 für unbedenklich erachten und damit ihrer Entscheidung zugrunde legen konnte (die Abrufdiensteanbieterin wurde bereits im Jahr 2024 ausdrücklich darauf hingewiesen, welche Zahlen im Rahmen der Markterhebung zu melden sind, und wurde von ihr sodann ausgeführt: „*Ab 2024 spielen wir die Videos selbst aus und können die Zugriffe abrufen.*“), ist aufgrund der nunmehr vorgelegten und belegten Zahlen davon auszugehen, dass eine Meldepflicht gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G für die Abrufdiensteanbieterin für das Jahr 2024 nicht bestanden hat.

Gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G haben Mediendiensteanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf dafür zu sorgen, dass im Durchschnitt eines Kalenderjahres berechnet zumindest 30 % der Titel im jeweiligen Katalog europäische Werke sind und in der Präsentation ihrer Sendungskataloge diese europäischen Werke gegenüber anderen Werken angemessen durch eine eindeutige Kennzeichnung hervorgehoben werden.

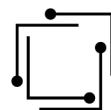
Gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde unter Zugrundelegung der gemäß Art. 13 Abs. 7 der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, ABl. Nr. L 95 vom 15.04.2010, S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018, von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien durch Verordnung unter anderem näher zu bestimmen, welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering anzusehen sind, sodass Mediendiensteanbieter eines Abrufdienstes, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen nach § 40 Abs. 1 AMD-G entbunden sind.

Mit § 5 der Verordnung europäische Werke – Abrufdienste legte die KommAustria fest, dass Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf von den Verpflichtungen nach § 40 Abs. 1 AMD-G entbunden sind, sofern weder ihr Umsatz EUR 2.000.000,- und ihre Beschäftigtenzahl zehn Personen noch die Zahl ihrer Abrufe 20.000.000 bei Advertising-Video-on-Demand-Angeboten (AVOD) überschritten hat.

Die Meldepflicht der Mediendiensteanbieterin bestand einzig aufgrund ihrer Eigenangaben am 23.01.2025 im Rahmen der Markterhebung für das Jahr 2024, wonach die Abrufzahlen ihres in Form eines Advertising-Video-on-Demand-Angebots die in der Verordnung festgelegten Schwellenwerte von 20.000.000 im Jahr 2024 bei weitem überschritten hatten.

Unter Zugrundelegung der nunmehr von der Abrufdiensteanbieterin vorgelegten – korrekten – Abrufzahlen, nämlich 887.873, bestand jedoch keine Meldepflicht gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G. Eine Meldung war somit nicht zu erstatten und die Abrufdiensteanbieterin hat keine Verletzung dieser Bestimmung begangen.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide, „aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist“, sowohl von der Behörde, welche den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechts von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. Es kann auch ein rechtmäßiger Bescheid nach § 68 Abs. 2 AVG aufgehoben



oder abgeändert werden und aus einem Abänderungs- oder Aufhebungsbescheid keine Bindungswirkung dahingehend abgeleitet werden, dass der abgeänderte oder aufgehobene Bescheid rechtswidrig gewesen sei (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 Rz 79 [Stand 01.03.2018, rdb.at]).

Aus dem inkriminierten Bescheid ist niemandem ein Recht erwachsen, sondern es wurde festgestellt, dass eine Verletzung von § 40 Abs. 4 AMD-G vorlag (Spruchpunkt 1.). Da diese aber – wie nachträglich hervorkam – eigentlich nicht vorgelegen ist, war der Bescheid in seinem Spruchpunkt 1. zu beheben. Da keine Verletzung des AMD-G vorlag, war auch Spruchpunkt 2., in dem gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G festgestellt wurde, dass es sich bei der Verletzung von § 40 Abs. 4 AMD-G um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G gehandelt hat, aufgrund der Akzessorietät dieses Ausspruches zu beheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.254.138-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17.12.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)